

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 29.12.1889

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 29. December 1889.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. December 1889, betreffend den Handel mit Wild.
- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1889, betreffend Ergänzung des Regulativs für Privattransitlager von den in N^o. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 13. Mai 1880.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Wild.

Oldenburg, 1889 December 20.

In Gemäßheit des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth-, Damm- oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herum-

trägt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder den Verkauf desselben vermittelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

§. 2.

Die Vorschrift im §. 1 findet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im Artikel 21 §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1870 über die Ausübung der Jagd vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den im Artikel 21 §. 2 gedachten Fällen erlegt ist.

Oldenburg, 1889 December 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Frhr. v. Rössing.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des Regulativs für Privattransitlager von den in N^o 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide *cc.*) ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 13. Mai 1880.

Oldenburg, 1889 December 23.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. December d. J. beschlossen:

Der Absatz 2 im §. 9 des Regulativs für Privattransitlager von den in N^o 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide *cc.*), ohne Mitverschluß der

Zollbehörde, vom 13. Mai 1880 (Gesetzblatt Bd. XXV. S. 727) ist durch ein Semikolon abzuschließen und erhält folgenden Zusatz:

„solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente etc.) dem Begleitschein-Ausfertigungsamt vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer des Begleitscheins und mit dem Amtsstempel zu versehen.

In den Begleitscheinen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel und die besondere Art der Niederlage, von welcher das Getreide abgemeldet worden, genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des neuen Transportmittels in den Frachtpapieren zu vermerken.

Beim Begleitschein-Empfangsamt sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu prüfen.“

Oldenburg, 1889 December 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.



